Zweiter Abschnitt. — Deuxième section.

Bundesgesetze. — Lois fédérales.

Organisation der Bundesrechtspflege. Organisation judiciaire fédérale.

Unzulässige Rekurse. — Recours inadmissibles.

64. Urtheil vom 24. Juli 1882 in Sachen Polizeigericht Trins.

A. Durch Urtheil des Polizeigerichtes Trins (Ausschuß bes Rreisgerichtes Trins) vom 6. November 1880 war Christian Mittner in Felsberg wegen Sausrechtsverletzung zu einer, eventuell in Gefängnifstrafe umzuwandelnden, Bufe von 40 fr. und 35 Fr. Kosten deshalb verurtheilt worden, weil er in ber Nacht vom 23./24. Juli 1880 unbefugterweise die Hausthure der Frau Anna Barbara Tobler verrammelt habe, so daß lettere, um ins Freie ju gelangen, durch ein Fenster ausgestiegen sei, wobei fie einen Beinbruch erlitten habe. Chriftian Mittner, welcher behauptete, daß er die Hausthure der Frau Tobler def. halb verrammelt habe, weil lettere von ihm bei einem Feld= diebstahl auf seinem Ader beobachtet worden sei, und daß er von seinem Vorgehen sofort dem Ammannamte Felsberg behufs Unordnung einer Haussuchung Kenntniß gegeben habe, ergriff gegen dieses Urtheil ben Refurs an den Kleinen Rath des Kantons Graubunden, worauf letterer burch Entscheidung vom 27. No= vember 1880 das angefochtene Urtheil fassirte und die Sache zur weitern Behandlung an das Polizeigericht Trins zuruck. wies, weil die Untersuchung sich nur über die den Augeklagten

belastenden, nicht aber auch über die denselben entlastenden Momente erstreckt habe.

B. Das Polizeigericht Trins hörte hierauf mehrere vom Angeklagten als Entlastungszeugen bezeichnete Personen ab, stellte aber, durch ein zweites Urtheil vom 25. April 1881, einsach die Dispositive seines frühern Urtheils vom 6. November 1880 wieder her. Auf erneuten Returs des Christian Mittner wurde auch diese Entscheidung vom Kleinen Nathe des Kantons Graubünden durch Schlußnahme vom 24. Mai 1881 kassirt und die Sache zu erneuter Untersuchung und Aburtheilung dem Kreisgerichte Chur überwiesen, mit der Begründung: Das Polizeigericht Trins habe auch bei seinem zweiten Urtheile die aus der Untersuchung sich zu Gunsten des Angeklagten ergebenden entlastenden Momente in keiner Weise berücksichtigt, wodurch gegen § 12 der kantonalen Strasprozesordnung verstößen sei.

C. Gegen diese Schlußnahme ergriff das Polizeigericht Trins den Refurs an den Großen Rath des Kantons Graubunden; durch Beschluß des Großen Rathes vom 1. Februar 1882 wurde indeß diese Beschwerde wegen Inkompetenz des Großen Rathes abgewiesen, weil die kantonale Verfassung zwar wohl in Rekurssachen politischer oder administrativer Natur dem Großen Rathe die letztinstanzliche Entscheidung zuweise, dagegen eine Beschwerde an denselben mit Bezug auf Dekrete in Strafs oder Bolizeifällen nicht vorsehe.

D. Mit Retursschrift vom 14. April 1882 ergriff das Polizeigericht Trins gegen diese Schlußnahme des Großen Rathes des Kantons Graubünden den staatsrechtlichen Returs an das Bundesgericht. Bur Begründung desselben sührt es in eingehender Erörterung im Wesentlichen aus: Die Verfassung des Kantons Graubünden enthalte, wenn sie dies auch nicht ausdrücklich ausspreche, doch inhaltlich unzweideutig den Grundsat der Trennung der Gewalten; dem Kleinen Rathe stehe demnach in Civil- oder Strafsachen irgendwelche materielle Entscheidungsebesugniß nicht zu, sondern er sei nur insoweit kompetent, als es sich um Fragen des Versahrens oder um Beschwerden wegen Iustizverweigerung oder Verzögerung handle. Soweit nun der Kleine Rath bei seinen in Civil- oder Strafsachen getroffenen

Entscheidungen fich innerhalb ber verfaffungsmäßigen Schranken feiner Befugniffe bewege, bestehe ein Returs an ben Großen Rath allerdings nicht; wenn berselbe bagegen in verfassungswid= riger Beise in die materielle Entscheidungsbefugniß ber Berichte eingreife, fo fonne gegen einen folden Aft ber Rabinets. justig bas betreffende verfassungsmäßig eingesette Bericht unmöglich schutlos sein; vielmehr liege dann ein Konflitt zwischen Gerichten und Bermaltungsbehörden über ihre verfassungsmäßigen Befugniffe vor, welcher vom Großen Rathe, der nach Art. 15 ber Kantonsverfassung der oberfte Richter über die Handhabung ber Bundes= und Rantonsverfaffung im Kanton fei, entschieden werben muffe. Durch seine Entscheidung vom 24. Mai 1881 nun habe der Rleine Rath unzweifelhaft fich materielle, einzig ben Berichten zustehende Entscheidungsbefugnisse in einer Straf. sache angemaßt und der Beschluß bes Großen Rathes, welcher die daherige Beschwerde des Polizeigerichtes Trins wegen Infompeteng abweise, involvire baber eine Berlegung verfaffungsmäßiger Rechte Dieses Gerichtes. Demnach werde beantragt : Das Bundesgericht wolle:

- 1. Den Großen Rath bes Kantons Graubunden tompetent erflären, obschwebenden Kompetenzkonslikt zu beurtheilen;
- 2. eventuell den Kaffationsbeschluß des Kleinen Rathes vom Mai 1881 aufheben;
- 3. den Kanton Graubunden pflichtig erklären, die gerichtlichen Unkosten zu tragen und denselben verpflichten, dem Polizeigerichte Trins seine sämmtlichen außergerichtlichen Unkosten mit 150 Fr. zu vergüten.
- E. In seiner Vernehmlassung auf diese Beschwerde verweist der Kleine Rath des Kantons Graubunden einfach auf die von ihm sowie vom Großen Rathe gefällten Entscheidungen; ebenso hat auch Christian Mittner auf Eingabe einer besondern Verzuchtlassung an das Bundesgericht verzichtet.

Das Bundesgericht zieht in Ermägung:

1. Die Beschwerde erscheint zweifellos als ein vom Polizeigerichte Trins wegen Berletzung ihm zustehender verfassungsmäßiger Nechte eingereichter staatsrechtlicher Refurs im Sinne des Art. 59 des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspslege.

- 2. Nach bem gitirten Art. 59 bes Bunbesgesetes über Drganisation ber Bundesrechtspflege nun hat bas Bundesgericht berartige Beschwerden gegen Verfügungen tantonaler Behörden bann zu beurtheilen, wenn dieselben bon Privaten ober Rorporationen ausgehen. Das Polizeigericht Trins als solches aber, welches im porliegenden Kalle beschwerend aufgetreten ift, qualifizirt fich offenbar lediglich als öffentliche Beborde und keines= wegs als eine Bereinigung von Privaten ober als eine Korporation. Dasfelbe ift in seiner öffentlich = rechtlichen Stellung überhaupt fein selbständiges Rechtssubjekt, welchem eigene Rechte zusteben könnten, sondern blos ein Organ bes Staates, welchem bie Ausübung staatlicher Hoheitsrechte im Ramen bes Staates übertragen ist und es ist somit dasselbe jum Refurse keineswegs legitimirt. (Siehe in diesem Sinne die Entscheidung des Bunbesgerichtes in Sachen Bezirksgericht Oberegg, Amtliche Sammlung VI, S. 232, Erwägung 1; flehe auch Entscheidung in Sachen des Obergerichtes Schaffhausen, Amtliche Sammlung V. S. 532, Erwägung 2.)
- 3. Ist somit die Beschwerde wegen mangelnder Legitimation der Refurspartei zurückzuweisen, so kann auf eine materielle Prüfung der Beschwerde, insbesondere auf Untersuchung der zum Mindesten sehr zweiselhaften Frage, ob der Kleine Rath des Kantons Graubünden verfassungsmäßig besugt sei, Urtheile einer kompetenten Gerichtsbehörde wegen Fehlern in judicando zu kassiren, wie er dies im vorliegenden Falle gethan hat, nicht eingetreten werden.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Auf ben Refurs wird nicht eingetreten.

65. Urtheil vom 29. September 1882 in Sachen Walser.

A. Ueber die Berlassenschaft des Robert Walser sel., wohn= haft gewesen in Appenzell, war gemäß einem Beschlusse seiner Gläubiger vom 18. August 1881, gestützt auf ein ausge=